

Versicherung von Rückrufkosten

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2010 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 106

1 Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 3, Art. 7 lit. n und lit. p AVB sowie in Ergänzung von Art. 1 lit. b AVB erstreckt sich die Versicherung auf die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden, eigenen Kosten sowie auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche Dritter, welche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter wesentlicher Sachschäden notwendig ist oder
- zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

Versichert sind ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten Kosten für notwendige und zweckmässige Massnahmen, welche vom Versicherungsnehmer aufgewendet oder für welche gegen ihn Ansprüche erhoben werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für

- a) die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer der Produkte;
- b) den Transport, einschliesslich Verpackung der Produkte, vom Besitzer zum Versicherungsnehmer oder an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort (z.B. Händler, Grossist, Detaillist, sonstige Werkstätte), an dem der Fehler an den Produkten behoben, die Produkte entsorgt, vernichtet, zwischengelagert oder ausgewechselt werden können;
- c) die Rücksendung der reparierten oder ersetzten Produkte zum Besitzer, einschliesslich Verpackung;
- d) die Entsorgung oder Vernichtung der Produkte, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist oder sich aus Kostengründen, statt der Rücknahme oder der Rückführung an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort, als sinnvoll erweist;
- e) die notwendige und fachgerechte (Zwischen-) Lagerung der betroffenen Produkte während eines Zeitraums von maximal drei Monaten;
- f) das Aussortieren der vom Rückruf betroffenen Produkte;
- g) die Überprüfung von Produkten, welche nachweislich zu einer mit Fehlern behafteten Serie gehören, beim Besitzer oder am nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort durch die Versicherten oder einen beauftragten Dritten, soweit sich eine Überprüfung aus Kostengründen als sinnvoll erweist;

- h) Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen erforderlich sind. Wenn es sich aus Kostengründen als sinnvoll erweist, versicherte Massnahmen beim Besitzer direkt vorzunehmen, erstreckt sich die Versicherung auch auf die damit zusammenhängenden Reisekosten. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung.

Werden die versicherten Massnahmen von den Versicherten selbst ergriffen und umgesetzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

2 Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- b) Kosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für die Inverkehrbringung freigegeben sind (z.B. Prototypen oder Testprodukte);
- c) andere als die in Ziff. 1 ZAB hiervor aufgeführten Kosten und Schäden als Folge des Rückrufes (wie Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbusse, Imageverlust, Löse- und Erpressungsgelder);
- d) Kosten verursacht durch die Behebung des Fehlers an den Produkten, durch Auswechseln der Produkte (wie Aus- und Einbaukosten, Ermittlungs- und Behebungskosten) sowie Kosten für in diesem Zusammenhang verwendetes Material;
- e) Kosten und Ansprüche im Zusammenhang mit Rückrufen von Land-, Wasser- und Luft-

fahrzeugen sowie von Teilen und Zubehör für solche Fahrzeuge;

- f) Kosten für Rückrufe wegen gentechnisch veränderter Organismen;
- g) Kosten für Rückrufe infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher böswilliger Manipulation von Produkten (z.B. Sabotage).

3. Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet,

- die Gesellschaft von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen;
- der Gesellschaft und allfälligen Sachverständigen jede Unterstützung zur Klärung der Ursache, des Ausmasses und der voraussichtlichen Kosten zu gewähren;
- die Gesellschaft bei einem Drittrückruf sofort zu benachrichtigen, wenn er erstmals von einem drohenden, bereits eingeleiteten oder durchgeführten Rückruf Kenntnis hat.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen wird durch den Versicherten sowie die Versicherungsgesellschaft getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Insoweit als sich Art. 9 AVB auf Schäden bezieht, gilt diese Bestimmung auch für Kosten im Zusammenhang mit Rückrufen im Sinne von Ziff. 1 ZAB hiervor.